

Hinweise zur Lernmittelkostenentlastung an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Eltern,
Sehr geehrte Schülerinnen und Schüler,

zur Vorbereitung des kommenden Schuljahres gehört neben anderen schulorganisatorischen Angelegenheiten auch die Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit Schulbüchern als Druckausgabe (DA) und digitalen Lernmittel. Nach § 43 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind die Sorgeberechtigten für die zweckentsprechende Ausstattung der Schülerinnen und Schüler verantwortlich.

Schulbücher (DA) und digitale Lernmittel ermöglichen eine individuelle Vor- und Nachbereitung des Unterrichts. Mit ihrer Hilfe können die Schülerinnen und Schüler dem Unterricht in den einzelnen Fächern besser folgen, ihn nacharbeiten oder auch bestimmte Lerninhalte selbst erarbeiten. Darüber hinaus bilden Schulbücher (DA) oft den Grundstock für eine eigene Büchersammlung, auf die man auch später noch gern zurückgreift, um Wissen aufzufrischen.

Sorgeberechtigte und volljährige Schülerinnen und Schüler sind deshalb gut beraten Schulbücher (DA) und digitale Lernmittel als persönliches Eigentum anzuschaffen.

Daneben besteht in Sachsen-Anhalt aber auch die Möglichkeit, eine anteilige Entlastung von den Lernmittelkosten in Anspruch zu nehmen.

Das 2003/04 eingeführte System des einkommensunabhängigen Leihverfahrens mit der Lernmittelkostenentlastung in Form der Ausleihe gegen Entrichtung einer Leistungsgebühr (Leihgebühr) hat sich bewährt. Es hat die Schulen in die Lage versetzt, längst fällige zusätzliche Neukauf-/ Austauschmaßnahmen von verschlissenen Lernmitteln auf Grund einer besseren Finanzausstattung zu realisieren. Das Ihnen bekannte Verfahren und die Gebührensätze werden deshalb im Wesentlichen beibehalten.

Auf die Lernmittelkostenentlastungsverordnung vom 17.04.2013 (GVBl. LSA S.174) und den Lernmittelerlass des Kultusministeriums vom 18.04.2013 (SVBl. LSA S.95) wird verwiesen.

Die Leistungsgebühr wird grundsätzlich entsprechend der Anzahl der entliehenen Lernmittel erhoben. Sie beträgt **3,00€** pro Buch und pro Jahr.

Kinder und Jugendliche, für die Hilfe zur Erziehung in stationärer Form durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) geleistet wird, Empfänger von Leistungen nach der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem zwölften Buch Sozialgesetzbuch und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zahlen eine verminderte Gebühr in Höhe von **1,00€** pro Schulbuch(DA) oder digitale Lernmittel und pro Jahr.

Für Mehrkinderfamilien reduziert sich die Leistungsgebühr **ab dem dritten** schulpflichtigen Kind auf **2,00€** und **ab fünf** schulpflichtigen Kindern auf **1,00€** pro Schulbuch (DA) oder digitale Lernmittel und pro Jahr.

Zur Feststellung des Anspruches auf verringerte Leistungsgebühren werden Selbstauskünfte verlangt.

Bitte füllen Sie in diesem Fall das beiliegende Formblatt zur Entrichtung vermindelter Leistungsgebühren (Anlage 2b) aus und geben Sie das Formblatt mit Ihrer persönlichen Bestellliste termingerecht ab. Bei festgestelltem vorsätzlichem Missbrauch der Regelungen zur Inanspruchnahme verringerter Leistungsgebühren wird Strafanzeige erstattet.

Die Leistungsgebühren werden von den Schulen selbst eingezogen und zusammen mit den aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellten Mitteln für den Ankauf der erforderlichen Lernmittel (Schulbuch (DA) oder digitale Lernmittel) verwendet.

Bei Schulwechsel innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt oder Umzug in ein anderes Bundesland oder Ausland werden bereits entrichtete Leistungsgebühren durch die Schule oder das Landesschulamt

zurückerstattet, sofern die Leistung (Empfang der ausleihbaren Lernmittel wie Schulbuch und digitale Lernmittel) noch nicht in Anspruch genommen wurde.

Die beiliegende Bestellliste enthält alle im kommenden Schuljahr benötigten Schulbücher, digitale Lernmittel und Lernmaterialien. Kauf- und persönliche (gebührenpflichtige) Leihexemplare sind entsprechend gekennzeichnet. Über die Inanspruchnahme der Ausleihmöglichkeit entscheiden Sie selbst.

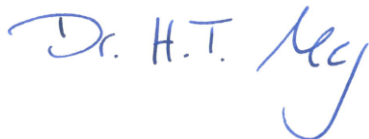
Bitte beachten Sie beim Ausfüllen Ihres persönlichen Schulbuchzettels die dazu gegebenen Hinweise und Erläuterungen. Die Leihgebühren pro Buch gelten immer für ein Jahr. **Doppeljahrgänge, die sie z.B. in der 5. (7., 9.) Klasse ausgeliehen haben, werden auch in der 6.(8.,10.) Klasse von Ihnen ausgeliehen und nicht als vorhanden angekreuzt.** Auch wenn Ihr Kind dieses Buch zum Schuljahresende behält. Ihre Klassenleiterin, Ihr Klassenleiter wird Sie im Bedarfsfall gern beraten.

Bitte laden Sie sich den Schulbuchzettel und gegebenenfalls die Anlage 2b runter und füllen Sie diesen entsprechend aus. Ihr Kind gibt dann Schulbuchzettel und Leihgebühren, wenn wieder Präsenzunterricht stattfindet, in der Schule beim Klassenlehrer ab.

Die Entrichtung der Leistungsgebühr wird mit Abgabe des Schulbuchzettels spätestens am **28.05.21 Gruppe 2** und am **04.06.21 Gruppe 1** fällig.

Mit der termingerechten Abgabe Ihres Schulbuchzettels und der Entrichtung der Leihgebühr sichern Sie sich Ihren Ausleihanspruch.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen: - Schulbuchzettel
- Anlage 2b: Formblatt zur Entrichtung verminderter Leistungsgebühren

Bücher und Lehrmaterialien, die Sie nicht über die Schulbuchhandlung Pfeifer in Quedlinburg beziehen möchten, kreuzen Sie bitte als vorhanden an und besorgen sie sich selbst!!!

Kaufexemplare werden von der Schule bei der Buchhandlung Pfeifer bestellt und in der Schule zu den unten genannten Terminen verkauft. Sollten Sie selbst nach Quedlinburg fahren, sagen Sie den Verkäufern Bescheid, dass Sie über die Schule bei der Buchhandlung bestellt haben, sonst werden die Arbeitsmaterialien doppelt geliefert!!!

Verkaufstermine in der Schule:

Mittwoch, den 01.September: 14:00 – 17:00 Uhr

Donnerstag, den 02.September: 11:30 – 13:00 Uhr

Schulbuchhandlung Pfeifer
Heiligegeiststr.1
06484 Quedlinburg

Tel: 03946/2602